



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

## **Anleitung zur Erstellung einer Risikoanalyse für die Versicherungsvermittlerbranche gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz – GwG)**

### **Hintergrund und Nutzen**

Als selbst registrierter Versicherungsvermittler sind Sie sogenannter Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (§ 2 Abs. 1, Nr. 8) und müssen risikogemessen die vorgegebenen Pflichten nach dem GwG erfüllen (sog. risikobasierter Ansatz). Danach gelten Makler, Mehrfachagenten und selbstregistrierte Ausschließlichkeitsvermittler als Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie Lebensversicherungen nach der Richtlinie 2009/138/EG vermitteln, z.B. Lebensversicherungen mit Prämienrückgewähr, sowie zur Lebensversicherung abgeschlossene Zusatzversicherungen gegen Berufsunfähigkeit, Invalidität durch Unfall oder Krankheit oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr oder wenn sie Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG oder Kapitalisierungsprodukte anbieten.

Neben den Kernpflichten, wie der Identifizierung Ihrer Vertrags-/Geschäftspartner, obliegen Ihnen auch organisatorische Pflichten. Die firmenspezifische Risikoanalyse ist die Grundlage, um Ihr eigenes Risiko in Bezug auf Geldwäsche einschätzen zu können. Nach § 5 GwG ist die Risikoanalyse zu dokumentieren, d. h. schriftlich zu verfassen, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz verlangt keine konkreten Zeitabstände, jedoch sollte bei einer Veränderung der Kunden- oder Produktstruktur eine Anpassung erfolgen. Auch konkretisiert die Gesetzesbegründung, dass die Risikoanalyse regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung unterzogen und – soweit erforderlich – aktualisiert werden muss. Es ist daher zu empfehlen die jährliche Prüfung auf Aktualisierung zu dokumentieren, selbst wenn sich inhaltlich kein Änderungsbedarf ergeben sollte.

Mit der Risikoanalyse sollen Sie Risiken für Ihr Unternehmen, für Geldwäscheaktivitäten missbraucht zu werden, erkennen und auf dieser Grundlage geeignete geldwäschepräventive Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Unternehmen gegen Geldwäschemissbrauch absichern, werden umso umfassender, je höher Ihr Unternehmens- und Geschäftsrisiko einzuschätzen ist; Sie müssen jedoch auch bei geringen Risiken stets den Vorgaben des Geldwäschegesetzes entsprechen.

### **Welche Überlegungen sind wichtig?**

Wir haben Ihnen zu Ihrer Unterstützung diese Hilfe zur Erstellung einer Risikoanalyse zusammengestellt. Die Anhaltspunkte sind lediglich beispielhaft und hängen von verschiedenen Faktoren in Ihrem Unternehmen ab. Für die Bewertung des betriebsinternen Gesamtrisikos sind stets das Produkt- oder Dienstleistungsrisiko, das geographische Risiko, das

Seite 1 von 10

Kunden-, das Transaktionsrisiko sowie das Vertriebskanalrisiko zu betrachten. Die Formulierungshilfe des BVK erfolgt am Beispiel von risikoärmeren Vermittlergruppen. (bspw. ein stark sachlastiges Geschäftsmodell mit geringen Umsätzen aus den betroffenen Geschäften, Geschäftssitz im Inland, inländische Stammkunden, welche persönlich bekannt sind, Bargeldverbot, Geschäftsanbahnungen erfolgen stets persönlich etc.)

Diese Formulierungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und muss auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes angepasst werden. Insbesondere bei höherer Risikogeneigntheit sind die Analyse bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen risikoangemessen zu erweitern.

Sollten Ihnen bei der Erstellung Aspekte auffallen, die fehlen, die nicht deutlich genug herausgearbeitet sind oder sollten Sie Hinweise durch eine Ordnungsbehörde erhalten, sind wir über eine Nachricht sehr dankbar. Die Musterrisikoanalyse kann dadurch mit den Erfahrungen der Mitglieder wachsen und verbessert werden.

## 1. **Bestandsaufnahme (Risikoindikatoren)**

### ***Geschäfts-/Organisationsstruktur:***

Skizzieren Sie Ihr Unternehmen, die Rechtsform und Größe sowie die Anzahl Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier sollte ebenfalls beschrieben werden, ob es sich um Mitarbeiter im Innen- oder Außendienst handelt oder um selbständige Untervermittler nach § 84 ff. HGB. Auch sollte hier genannt werden, ob Sie als Makler gem. § 34 d Abs. 1 oder als Vertreter mit eigener Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 GewO registriert sind. Ergänzend kann angegeben werden, wie viele Kunden betreut werden und wie hoch die Anzahl der Verträge pro Kunde ist?

**Hinweis:** Selbständige Untervermittler, die eine eigene Registrierung haben, sind ihrerseits Verpflichtete nach dem GwG und haben selbstverständlich dieselben Pflichten nach dem GwG zu erfüllen.

### ***Verantwortliche Person für das Risikomanagement:***

Für die Einrichtung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist ein Mitglied der Leitungsebene zu benennen. Von ihm sind die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen zu genehmigen (§ 4 Abs. 3 GwG).

**Hinweis:** Bei Kleinstunternehmen mit nur einer Leitung ist die Benennung nicht erforderlich.

### ***Standort:***

Haben Sie eine Lage im ländlichen oder im urbanen Raum, in der Nähe eines Flughafens oder nahe einer oder mehrerer Ländergrenzen mit grenzüberschreitendem Geschäftsverkehr? Wie hoch ist die Kriminalität in der Kommune in der Ihr Gewerbebetrieb ansässig ist und welche weiteren gewerblichen Tätigkeiten werden in Ihrer näheren Umgebung ausgeführt?"

### ***Kunden- oder Vertragspartnerstruktur:***

Welche Kunden- oder Vertragspartner hat Ihr Unternehmen? Handelt es sich um Lauf- oder Bestandskunden (Anteile angeben), unbekannte Kunden aus Online-Geschäften, die bei Geschäftsabschluss nicht anwesend sind, handelt es sich um einen internationalen Kundenkreis oder anderweitig risikobehaftete Kunden? Selbstverständlich gehört hier eine Aussage über Kunden oder deren Angehörige hinein, sofern sie als „politisch

exponierte Personen (PeP)“ einzustufen sind. Stellen Sie hier ergänzend dar, wie groß der Anteil an Privatkunden, an vermögenden Privatkunden und an Gewerbekunden ist. Bei den Gewerbekunden ist wünschenswert, die Branche anzugeben, da einige Branchen als gefährdeter eingestuft werden. Hier geht es z. B. um Kunden aus der Gastronomie, Spielhallen, Autohandel oder Juweliers bzw. anderen Branchen, die mit hochwertigen Wirtschaftsgütern handeln oder bargeldintensiv sind.

**Produkte und Preise:**

Für Ausschließlichkeitsvermittler gehört der Hinweis hinein, dass z. B. die Versicherungsproduktpalette der Versicherung xy (ausschließlich) sowie deren Kooperationspartner (Nennung der Versicherer) vermittelt wird.

Bei Maklern und Mehrfachagenten sollten die Unternehmen aufgelistet werden, deren Produkte vorwiegend angeboten werden. Die Sparten können hier aufgelistet werden. Hinsichtlich der Prämien-/(Preis-)gestaltung kann ein Hinweis erfolgen, dass diese in aller Regel durch die Versicherungsunternehmen vorgegeben wird. Abweichende Vereinbarungen können genannt werden, z. B. bei Maklern, die Deckungskonzepte entwickeln.

**Art und Menge der Transaktionen:**

Da als Verpflichteter derjenige gilt, der Produkte wie oben (s. Punkt „Hintergrund und Nutzen“) vermittelt, ist hier darzulegen, in welchem Umfang Geschäfte vermittelt werden, die unter die Regelungen des GwG fallen. Die Darstellung des Umfangs von Geschäftstätigkeiten, mit Angabe von relativen Zahlen, sollte grundsätzlich unter der Bewertung des Produktrisikos subsumiert werden. Für die Bewertung des Transaktionsrisikos ist insbesondere relevant, inwiefern Maßnahmen in Bezug auf Zahlungen von fremden Dritten implementiert worden sind. Erfolgt ein Abgleich, von welchem Konto die Zahlungen transferiert worden sind? An welches Konto bzw. an wen ergeht die Summen im Schadensfall?

*Formulierungsbeispiel: Die Gesamteinnahmen des Versicherungsbüros Mustermann setzen sich zu 71% aus Vermittlungen von Sach-, Schaden- und Kfz-Versicherungen zusammen. Es werden weniger als 30% an Versicherungsverträgen vermittelt, die unter den Anwendungsbereich des GwG fallen (genauer unter Pkt. Produktrisiken).*

**Wie werden die Dienstleistungen bezahlt?**

Hier ist die Zahlung der Prämien gemeint, die in aller Regel bargeldlos durch Lastschriftzug vom Konto des Versicherungsnehmers erfolgt. Gleichwohl gibt es einen zweiten Geldstrom, die „Bezahlung“ Ihrer Dienstleistung gegenüber dem Kunden, die vom Versicherer in Form der Provision/Courtage gezahlt wird. Honorarvereinbarungen mit den Kunden sollten gesondert genannt werden.

*Formulierungsbeispiel: Die Prämien zu den vermittelten Versicherungsverträgen werden durch das Versicherungsunternehmen per Lastschrift eingezogen. Inkassotätigkeiten werden durch unser Vermittlerbüro nicht durchgeführt. Bargeld wird ausschließlich beim Verkauf von Moped-Schildern angenommen. Die Höhe liegt bei etwa € 50 pro Jahr pro versichertes Fahrzeug. Hiervon haben wir etwa 10 Geschäftsvorfälle im Jahr. Unsere Dienstleistungen gegenüber den Kunden werden durch die Versicherungsunternehmen in Form einer Provision/Courtage vergütet, die abhängig von der Höhe des vermittelten Geschäftes ist und – ohne Ausnahme – über unser Kontokorrentkonto ausbezahlt wird.*

## **2. Erfassung und Identifizierung Ihrer unternehmensspezifischen Risiken**

Die Tabelle auf Seite 9 kann hier hilfreich sein, um zu den Bereichen Kundenrisiko, Produktrisiko, Länderrisiko und Transaktionsrisiko eine Einschätzung abzugeben.

### ***Kundenrisiko:***

*Formulierungsbeispiel: Alle unsere Kunden haben ihren Wohnsitz in einem Umkreis von 60 Kilometern zu unserem Büro, d. h. ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich hauptsächlich um private Bestandskunden, die uns jahrelang bekannt sind. Neukunden kommen üblicherweise über Empfehlungen der Bestandskunden zu uns. Wir sind mit den Lebensumständen unserer Kunden vertraut und kennen deren persönliches Umfeld. Alle Neuabschlüsse finden unter Anwesenheit des Kunden statt. Es befinden sich keine politisch exponierten Personen oder deren Angehörige in unserem Bestand.*

Hinweis: Wenn Vertragsparteien ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in denen gut funktionierende Systeme zur Geldwäscheprävention vorliegen, es sich um eine natürliche Person ohne PeP-Status sowie einen langjährigen Stammkunden handelt, dann gelten diese potenziell als eher risikoarm.

### ***Produktrisiken:***

*Formulierungsbeispiel: Das GwG-relevante Geschäft liegt bei ca. 30 % des Gesamtumsatzes. Hiervon entfallen:*

- *50 % auf Rentenversicherungsverträge und Rentensysteme bzw. Pensionspläne,*
- *25 % auf Lebensversicherung mit geringer Prämie, die ebenfalls gem. Anlage 1 zum GwG die Eigenschaften für Produkte mit geringem Risiko erfüllen*
- *darüber hinaus entfallen 8 % auf Lebensversicherungen gegen Einmalbeitrag,*
- *4 – 5 % entfallen auf Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Beitragsrückgewähr*
- *12,5 % auf die Vermittlung von Investmentfonds (%-Zahlen den Gegebenheiten Ihres Betriebes anpassen).*

Es ist auch möglich und eventuell einfacher, hier die vermittelten Stückzahlen zu nennen.

Hinweis: Als gering dürften monatliche Lebensversicherungsprämien bis etwa € 80 anzusehen sein. Rentenversicherungen gelten dann als risikoarm, wenn die Verträge weder eine Rückkaufsklausel vorsehen noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können. Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme gelten als risikoarm, wenn sie Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen.

Auch die Darlehensvergabe (§ 2 Abs. 7c GwG) sowie die Kapitalisierungsprodukte (§ 2 Abs. 7d GwG) sollten einbezogen werden.

### ***Transaktionsrisiken:***

Anzahl Ihrer Transaktionen über dem Schwellenwert: Werden Prämien für ein Versicherungsunternehmen eingezogen, ist dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämien in bar gezahlt werden und den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr übersteigen (§ 10 Abs. 8 GwG). Aus der Praxis hörten wir von verschiedenen Branchen, die Prämien monatlich in bar bezahlen, weil das Gewerbe selbst bargeldintensiv ist (z. B. Taxiunternehmen).

Hinweis: Wenn überhaupt Prämien in bar angenommen werden, ist die Gesamtjahresprämienzahlung zu beobachten, damit der Wert nicht unbeachtet überschritten wird und die Meldung an den Versicherer verpasst wird.  
Sonstige Transaktionen, bei denen der Wert von 15.000 Euro überschritten wird oder Geldtransfers außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung stattfinden, dürften im Bereich der Versicherungsvermittlung selten sein.

**Länderrisiken (für internationale Geschäfte):**

Als potenziell risikoreich werden Geschäfte mit Ländern eingestuft, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die z. B. von der EU Embargos oder sonstige Sanktionen verhängt sind oder solche, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Wir empfehlen dringend zur Einschätzung von Länderrisiken folgende Quellen zu berücksichtigen:

- Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung (FATF - Anlage 2 des GwG, Ziff. 3.a), Anlage 1 des GwG, Ziff. 3d)
- Bestimmung von Drittländern mit hohem Risiko durch Delegierten Verordnungen der EU Kommission
- Einschätzung der Länderrisiken hinsichtlich Geldwäschebedrohung in Anlage 4 der Nationalen Risikoanalyse s. auch: [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html)) sowie
- der fachlichen Informationen (Drittländer mit hohem Risiko) der FIU erfolgen. [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html)

**Personenrisiken (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):**

Risikoindikatoren bei Ihren Mitarbeitern liegen dann vor, wenn diese selbst an zweifelhaften Geschäften oder kriminellen Machenschaften beteiligt sind, sie bereits den Verdacht haben, dass bestimmte Geschäfte mit speziellen Kunden abgeschlossen werden, wenn berechtigte Zweifel an der Integrität bestehen usw. In Fällen, in denen erhebliche Zweifel bestehen, sind Sie zu einer Anzeige verpflichtet.

Hinweis: Ein hohes Risiko ist bereits dann gegeben, falls die Gefahr bestehen sollte, dass Mitarbeiter/-innen betriebsinterne Handlungshinweise nicht vollumfänglich umsetzen. Daher sollten generell Eignungsprüfungen durch die Vorlage von Führungs- und Arbeitszeugnissen sowie stichprobenartige Kontrollen erfolgen.

Bei der Bewertung der Personenrisiken sollten ebenfalls weitere externe Quellen einbezogen werden und es sollte der Hinweis auf die Nationale Risikoanalyse, die FIU und die jeweiligen Länderaufsichtsbehörden unter Nr. 3.3.4 (s. S. 20/21) erfolgen.

### 3. **Bewertung**

Zur Bewertung der Risiken anhand der Bestandsaufnahme können interne aber auch externe Quellen wie eigenes Erfahrungswissen, Einschätzungen und Klassifizierungen von öffentlichen Stellen oder der Aufsichtsbehörde verwendet werden. Daneben sind insbesondere auch die in den Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die aufgrund der nationalen Risikoanalyse zu Verfü-

gung gestellt werden, zwingend zu beachten (§ 5 Abs. 1 GwG), z.B. Hinweise zur Geldwäschebedrohung durch internationale Verflechtungen Deutschlands und grenzüberschreitende Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die in der Nationalen Risikoanalyse unter Ziffer 3.1.3 und Anlage 4 genannt sind. Tabelle 14 (hier im Anhang) benennt Versicherungsprodukte, die für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.

Die Tabelle als Anhang zu dieser Information skizziert lediglich beispielhaft Risikotendenzen und soll Ihnen Anhaltspunkte für Ihre individuelle Risikobewertung liefern.

#### **4. Maßnahmen sind in den folgenden Bereichen immer unter dem Gesichtspunkt der Risikoangemessenheit zu treffen:**

Dazu zählen beispielsweise Handlungs- bzw. Arbeitsanweisungen bezüglich der Maßnahmen, die von Ihnen möglichst genau zu beschreiben sind. (Zu einigen Aspekten wird der BVK solche Handlungsanweisungen noch erstellen.)

Maßgebliche Pflichten sind die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) sind Sie zur Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person verpflichtet sowie zur Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist. Klären Sie ferner ab, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Holen Sie Information ein und bewerten Sie, warum der Vertrag abgeschlossen werden soll, soweit sich diese Informationen nicht bereits im Einzelfall ergeben. Stellen Sie fest, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person, einen Familienangehörigen oder eine bekanntermaßen an nahestehende Person handelt. Überwachen Sie die Geschäftsbeziehung hinsichtlich der Übereinstimmung der bei Ihnen vorhandenen Informationen zum Vertragspartner und der Herkunft der Vermögenswerte. Den konkreten Umfang Ihrer Maßnahmen legen Sie jeweils unter dem Gesichtspunkt der Risikoangemessenheit fest.

Es sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn nach der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 des GwG ein höheres Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn eine politisch exponierte Person oder ein Drittstaat mit hohem Risiko beteiligt ist, wenn die Transaktion im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder groß ist, eine ungewöhnliche Transaktion vorliegt oder sie keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat. Ein höheres Risiko liegt auch bei Korrespondenzbeziehungen mit Respondenten in einem Drittland oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums mit erhöhten Risiko vor. In diesen Fällen sind mindestens die in § 15 Abs. 4 bis 9 GwG genannten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, u.a. Fortführung der Geschäftsbeziehung nur mit Zustimmung der Führungsebene, Bestimmung der Herkunft der Vermögenswerte sowie Prüfung hinsichtlich der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

#### **- Prämieinzug durch den Versicherungsvermittler**

➔ werden Prämien für ein Versicherungsunternehmen eingezogen, ist dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämien in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr übersteigen (§ 10 Abs. 8 GwG).



- **Die Kundenidentifizierung findet getrennt nach natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personengesellschaften statt**

➔ Hilfestellung durch Dokumentationsbogen, abrufbar im Internet bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden

- **Zu Schulungen des Inhabers sowie seiner Mitarbeiter ist ein Schulungskonzept, also welche Mitarbeiter, in welchen Abständen, mit welchen Inhalten geschult werden, zu erstellen und die Teilnahme an Schulungen zu dokumentieren**

➔ Hilfestellung durch Schulungsdokumentation (s. Anlage)

Hinweis: Bei Ausschließlichkeitsvermittlern bieten die verbundenen Versicherer vielfach Schulungen zur Geldwäscheprävention an. Die Teilnahmebestätigung sollte zu Ihren Schulungsunterlagen „Geldwäsche“ gelegt werden. Ihre Mitarbeiter können Sie ggf. mitnehmen oder anhand der erhaltenen Unterlagen selbst schulen. Alle Maßnahmen, auch die Aushändigung eines GWG-Informationsblattes, sollte gegengezeichnet, dokumentiert und aufbewahrt werden.

- **Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Hinweis: Werden Sachverhalte festgestellt, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, ist eine Verdachtsmeldung nach §§ 43 ff GwG in elektronischer Form über <https://go-aml.fiu.bund.de/Home> an die FIU zu übermitteln. Nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft erst abgeschlossen werden, wenn FIU oder Staatsanwaltschaft der Durchführung der Transaktion zugestimmt haben oder der dritte Werktag nach der Versendung der Verdachtsmeldung verstrichen ist. Weitere Informationen können der Kurzinformation zu Verdachtsmeldungen auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde entnommen werden.

Ihr Kunde darf von der Meldung nicht in Kenntnis gesetzt werden.

- **Pflicht zu Registrierung bei der FIU (Financial Intelligence Unit) oder Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Derzeit greift noch eine Übergangsregelung nach § 59 Abs.6 GwG. Verpflichtete müssen jedoch verpflichtend bis zum 01.01.2024 eine Registrierung bei der FIU vorgenommen haben.

- **Aufzeichnung und Aufbewahrung von Dokumenten**

Notieren Sie hier, wie die Informationen über Kunden, Geschäft, Mittelherkunft usw. aufgezeichnet werden und wie bzw. wie lange die Aufbewahrung gewährleistet wird.

Hinweis: Alle Informationen über Kunden, wirtschaftlich Berechtigte, die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, evtl. Risikobewertungen usw. sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem die Geschäftsbeziehung endet. Auf Anfrage einer Behörde oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen müssen die Unterlagen lesbar gemacht werden können, soweit sie digital gespeichert werden.

## - **Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter**

➔ Ein hohes Risiko ist bereits dann gegeben, falls die Gefahr bestehen sollte, dass Mitarbeiter betriebsinterne Handlungshinweise nicht vollumfänglich umsetzen. Daher sollten generell Eignungsprüfungen durch die Vorlage von Führungs- und Arbeitszeugnissen sowie stichprobenartige Kontrollen erfolgen.

Bei der Bewertung der Länder- und Personenrisiken und der Einbeziehung weiterer externer Quellen sollte noch der Hinweis auf die NRA, die FIU und die jeweiligen Länderaufsichtsbehörden unter Nr. 3.3.4 (s. S. 20/21) erfolgen.

Risikoindikatoren bei Ihren Mitarbeitern liegen dann vor, wenn diese selbst an zweifelhaften Geschäften oder kriminellen Machenschaften beteiligt sind, sie bereits den Verdacht haben, dass bestimmte Geschäfte mit speziellen Kunden abgeschlossen werden, wenn berechtigte Zweifel an der Integrität bestehen usw.

**Hinweis:** Mit geeigneten Maßnahmen soll die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter überprüft werden. Hierbei wird keine Unterscheidung zwischen Innendienst- und Außendienstmitarbeitern gemacht. In welcher Form oder welchem Abstand die Zuverlässigkeit überprüft werden soll, dazu macht der Gesetzgeber keine Angaben. Sie haben aber auch nicht die Pflicht, Ihre Mitarbeiter anlassunabhängig zu überprüfen. Aber je nach Position und Tätigkeit können die Bewerberangaben mit den eingereichten Unterlagen verglichen werden, es kann ein polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden, eine Schufa-Auskunft usw. Es ist ratsam, im regelmäßigen Turnus stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, insofern das Personal mit geldwäscherechtlichen Vorgängen betraut wurde. Leichtfertige bzw. vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzungen können mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Es ist darzustellen, in welchem Turnus die Überprüfungen vorgenommen und wie Ergebnisse festgehalten/dokumentiert werden

## - **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten**

**Hinweis:** Verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten sind Sie, als Inhaber bzw. Geschäftsführer des Vermittlerbetriebes. Ein Geldwäschebeauftragter muss bei Versicherungsvermittlern nicht zwingend bestellt werden, seine Bestellung kann aber von der Behörde angeordnet werden.

➔ Formblatt zur Meldung eines Geldwäschebeauftragten auf den Seiten der Ordnungsbehörden abrufbar.

### **Hinweis Abschlusssatz:**

Es sollte ein Abschlusssatz folgen, der die Richtigkeit Ihrer Angaben nach bestem Wissen und Gewissen versichert sowie dass im Hinblick auf das ermittelte (geringe/mittelere /starke) Gesamtrisiko, die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen für ausreichend erachtet werden.

## **5. Möglichkeit der Befreiung von der Dokumentation**

Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse ist zu beantragen. Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, dass die individuellen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkannt und verstanden wurden. Die Genehmigung erfolgt unter engen Voraussetzungen und ist je nach länderrechtlichen Regelungen ggf. kostenpflichtig. Zu beachten ist, dass ein Unternehmen lediglich von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit werden kann, nicht von der Risikoanalyse, also der Ermittlung und Bewertung des Risikos an sich (§ 5 Abs. 4 GwG).



Hilfstabelle zur Einordnung eines Risiko:

Risiko	erhöhtes Risiko	Eher geringes Risiko
<b>Kundentyp</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ortsfremde Neukunden</li> <li>• Kunden aus dem Ausland (insb. aus geographisch risikoreichen Drittländern)</li> <li>• Politisch exponierte Personen</li> <li>• Gewerbekunden mit bargeldintensiven Unternehmen; ungewöhnlich</li> <li>• kompliziert erscheinende Unternehmensstruktur</li> <li>• außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung</li> <li>• Unternehmen die private Vermögensverwaltung als Geschäftszweck haben</li> <li>• vermögende Privatkunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekannte Stammkunden;</li> <li>• öffentliche Verwaltungen/Unternehmen</li> <li>• öffentliche, an eine Börse notierte Unternehmen, die einer besonderen Aufsicht hinsichtlich der Offenlegung und Transparenz unterliegen</li> </ul>
<b>Produkt-/Dienstleistungs-/Transaktionstyp</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung vermögender Privatkunden</li> <li>• Produkte, die die Anonymität begünstigen können (gebrauchte Lebensversicherungen),</li> <li>• Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen (z. B. elektr. Unterschriften</li> <li>• Eingang von Zahlungen unbekannter Dritter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensversicherungen mit niedriger Prämie</li> <li>• Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufsklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können</li> <li>• Rentensysteme und Pensionspläne, die Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beträge vom Gehalt einbehalten werden und die Regeln des Systems eine Übertragung der Rechte nicht vorsehen</li> <li>• Finanzprodukte oder –dienste, die angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem anbieten („financial inclusion“)</li> </ul>
<b>Geographisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drittstaaten, in denen Korruption stark ausgeprägt ist und die keine gut funktionierenden Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche haben</li> <li>• Staaten gegen die Sanktionen, Embargos oder sonstige Maßnahmen verhängt wurden</li> <li>• Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Mitgliedstaaten</li> <li>• Drittstaaten, die gut funktionierende Systeme zur Verhinderung von Geldwäsche haben und den Anforderungen zur Bekämpfung gerecht werden</li> <li>• Korruption ist schwach ausgeprägt</li> </ul>

Diese Formulierungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist in jedem Fall den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Vermittlerbetriebes anzupassen.

Für Schäden jeglicher Art die aus der Verwendung des bereitgestellten Musters entstehen, übernimmt der BVK keine Haftung und keine Verantwortung. Die Verwendung der Vorlagen geschieht ohne Mitwirken des BVK und auf eigene Verantwortung des Nutzers.

Der BVK übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die die durch die Nutzung des Musters entstehen. Ebenfalls haftet er nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden.

Auch übernimmt der BVK keine Haftung für finanzielle Schäden, die zum Beispiel aus einer "Nicht-Anerkennung" des Musters auf Seiten der Ordnungsbehörden oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entstehen.

Sehr geehrtes Mitglied!

Diese Information ist eine Dienstleistung Ihres BVK. Auch zu anderen Themen und Fragen Ihrer Berufsausübung stellen wir Ihnen gerne Informationsschriften zur Verfügung. Unsere Angebote entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bvk.de](http://www.bvk.de).

Ihre Ansprechpartner zu dieser Information in der Geschäftsführung:

Ariane Kay  
Referatsleiterin

Ruf: 0228-228050 – Fax: 0228-2280550  
E-Mail: [bvk@bvk.de](mailto:bvk@bvk.de)